

Wien, 07. September 2023

Kundmachung

über die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sowie das rechtswirksame Einbringen von Anbringen

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften gibt folgende **Amtsstunden** bekannt:

**Montag bis Freitag: 8:00 – 14:00 Uhr,
ausgenommen Karfreitag, 24. und 31. Dezember sowie gesetzliche Feiertage**

Ein **Parteienverkehr** findet bis auf Weiteres ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung statt.

Schriftliche Anbringen können nur innerhalb der kundgemachten Amtsstunden eingebracht werden, wobei neben der physischen Einbringung am Sitz der Aufsichtsbehörde (z.B. persönlich oder per Boten; insbesondere auch durch Einwurf in den Einlaufkasten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien) ausschließlich die nachstehenden Kommunikationsmittel und Adressen zur Verfügung stehen:

- postalisch: Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, Althanstraße 39-45, 1090 Wien
- per Fax: +43 1 52152 3269
- per E-Mail: verwges.aufsicht@justiz.gv.at

Es ergeht der Hinweis, dass schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden einlangen, erst mit Wiederbeginn in Behandlung genommen werden (§ 13 Abs. 5 AVG). Zur Wahrung gesetzlicher Fristen ist es jedoch ausreichend, ein schriftliches Anbringen innerhalb der Frist an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z. 7 ZustG (v.a. Österreichische Post) zu übergeben oder im elektronischen Verkehr (z.B. per Mail) an die Behörde zu senden (§ 33 Abs. 3 AVG). Dies setzt jedoch voraus, dass die Übermittlung erfolgreich war, das schriftliche Anbringen also nicht bei der Übersendung verloren geht.

Eine parallele Übermittlung schriftlicher Anbringen an persönliche E-Mail-Adressen der Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde ist möglich; solche gelten jedoch nicht als rechtswirksam eingebracht. Für den Zeitpunkt der Einbringung und den Ablauf behördlicher Erledigungsfristen ist ausschließlich die fristgerechte und erfolgreiche Übermittlung an verwges.aufsicht@justiz.gv.at maßgeblich.

(Fern-)Mündliche Anbringen können nur im Rahmen eines Parteienverkehrs eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind jedoch stets schriftlich einzubringen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 AVG).

Rechtsgrundlage: § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Wien, am 07. September 2023

Der Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

FH-Prof. MMag. Dr. Clemens Bernsteiner, LL.M.